University of Applied Sciences St. Pölten

WEITERBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten Weiterbildungs- und Forschungs GmbH

Im Folgenden kurz „WB“ genannt

einerseits und

Vorname: _____

Nachname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

im Folgenden kurz „die*der Studierende“ genannt

andererseits wie folgt:

PRÄAMBEL

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten (=USTP) ist berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge Hochschullehrgänge einzurichten. Die WB ist eine Tochtergesellschaft der Erhalterin der USTP (Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH). Die USTP bedient sich der WB zur Durchführung von Hochschullehrgängen.

Die WB bietet mehrere Hochschullehrgänge in Kooperationen an. Es gibt unterschiedliche Abhaltungsformate: Online-Hochschullehrgang, Hybrid-Hochschullehrgang oder Präsenz-Hochschullehrgang. Die nachstehenden Bestimmungen über Anwesenheiten, Praktika, etc. kommen nur dort zur Anwendung, wo dies auch im Curriculum entsprechend vorgesehen ist.

Die Bewerber*innen werden bei erfolgreicher Absolvierung des Aufnahmeverfahrens als außerordentliche*r Studierende*r iSd FHG in den Systemen der USTP registriert. Nach erfolgreicher Absolvierung des Hochschullehrganges wird der entsprechende akademische Grad verliehen.

Bei der Durchführung von Hochschullehrgängen in Kooperation mit einem außerschulischen Rechtsträger (=aRT) können die Studierenden direkt (Dienstleistungs-)Vereinbarungen mit dem aRT abschließen, wobei solche Vereinbarungen weder dem Weiterbildungsvertrag noch dem FHG widersprechen dürfen.

Wird der angebotene Hochschullehrgang mit einem aRT angeboten, wird der Lehrgangsbeitrag im Namen der WB durch diesen eingehoben. Der Lehrgangsbeitrag kann durch Einmalzahlung zu Beginn der Weiterbildung beglichen werden oder Studierende*r und Rechnungsleger*in vereinbaren eine Ratenzahlung.

1. Vertragsgegenstand, Studiendauer

1.1 Gegenstand dieses Weiterbildungsvertrags ist die Teilnahme am Hochschullehrgang:
MBA Leadership & Artificial Intelligence
Studienbeginn ist jederzeit möglich, Format: Fernstudium, 100 % online, berufsbegleitend; Sprache: Deutsch; Akademischer Grad: Master of Business Administration (MBA); 120 ECTS-Punkte; Studiendauer: 24 Monate Regelstudiendauer; Studiengebühren: € 11.400 (aktuelle Aktionen beachten); angeboten in Kooperation mit ELC E-Learning-Consulting GmbH.

1.2 Die*Der Studierende wird als außerordentliche*r Studierende*r iSd Gesetzes an der USTP zugelassen. Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Studiums.

1.3 Die Anbieter*innen weisen ausdrücklich daraufhin, dass die Rahmenbedingungen wie bspw. die Abhaltungsart (online-Fernstudium ohne Präsenzphasen, live/online-Präsenz, Präsenz oder Teilpräsenz live/online oder Studienort bei Präsenzphasen) Änderungen unterliegen können, sofern sie zumutbar sind. Die Zumutbarkeit wird nach objektiven Kriterien überprüft. Sollte eine Abhaltung am bisherigen oder ursprünglichen Studienort nicht (mehr) möglich oder unzumutbar sein, kann der Studienort geändert werden. Wenn Hochschullehrgänge mit einem aRT durchgeführt werden, können sich auch diese außerhochschulischen Rechtsträger und allenfalls auch das Curriculum ändern, wobei all das an der Möglichkeit, den angestrebten Abschluss zu erlangen und der Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte, nichts ändert. Derartige Änderungen berechtigen weder zur Auflösung des Weiterbildungsvertrages noch zur Minderung des Lehrgangsbeitrages bzw. zu Schadenersatzansprüchen.

1.4 Die WB kann den Vertrag außerordentlich auflösen, wenn die Mindeststudierendenanzahl zur Durchführung des Lehrganges nicht erreicht wird. Dies kann auch nach Aussenden der Zulassungsbestätigung an Studierende erfolgen. Die WB wird die betroffenen Personen ohne Aufschub informieren. Bei den derzeit angebotenen Online-Hochschullehrgänge gibt es keine Mindeststudierendenanzahl.

2. Allgemeines (Vertragsgrundlagen)

2.1 Nachstehende Elemente bilden die vertragliche Grundlage zur Absolvierung des Hochschullehrgangs:

a) Weiterbildungsvertrag mit der WB
b) Etwaiger Dienstleistungsvertrag mit dem aRT
c) AGB des aRT
d) Prüfungsordnung in den maßgeblichen Teilen
e) Hausordnungen und ähnliche Regelungen von Einrichtungen bei welchen Lehrveranstaltungen stattfinden

2.2 Die WB behält sich Änderungen der Vertragsgrundlagen vor, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, nämlich zur Anpassung an Anforderungen der Praxis und/oder wegen wirtschaftlicher, rechtlicher und/oder organisatorischer Erfordernisse oder wegen der Freiheit der Lehre geboten ist. Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie inhaltliche und methodische Gestaltung unterliegen der Freiheit der Lehre – Curriculumsänderungen können daher vorgenommen werden. Anpassungen können auch an (inter-)nationale Entwicklungen gekoppelt sein sowie bei einem außerhochschulischen Rechtsträger vorgenommen werden.
Die Veränderungen der Vertragsgrundlagen dürfen sich nicht auf die Qualität des Lehrgangs auswirken. Die Gültigkeit des Weiterbildungsvertrags inklusive vereinbarter (Maximal-)Studiendauer bleibt von diesen Änderungen unberührt.

2.3 Die Zulassung zum Hochschullehrgang (inklusive einem allfälligen Aufnahmeverfahren), die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (einschließlich dem Höchstausmaß) und Instrumente wie die Unterbrechung eines Studienjahrs, basieren auf dem FHG in der geltenden Fassung. Gleiches gilt für die allgemeinen Prüfungsmodalitäten (einschließlich der Prüfungen mit Mitteln elektronischer Kommunikation, mündliche Prüfungen, abschließende Prüfungen oder Wiederholungen von Prüfungen) sowie die Beurteilung von Leistungen, Bachelor- und Masterarbeiten und Ungültigerklärungen sowie den Rechtsschutz.

3. Pflichten der WB

3.1 Die WB stellt gemeinsam mit der USTP sicher, dass die Weiterbildung auf Hochschulniveau erfolgt. Sie prüfen insbesondere die Einhaltung des Curriculums, den Beschluss durch das Kollegium, die Heranziehung von geeignetem Lehrpersonal, etc.

3.2 Die WB stellt gemeinsam mit der USTP und allenfalls dem aRT sicher, dass die Grundlagen vorliegen, um bei ordnungsgemäßen Studienbetrieb, den Hochschullehrgang innerhalb der vorgesehene Regelstudiendauer erfolgreich abzuschließen.

3.3 Die Anbieter*innen des Hochschullehrgangs schulden keinen konkreten Studienerfolg der*des Studierenden.

4. Pflichten der*des Studierenden

4.1 Die*Der Studierende ist verpflichtet,

- das gewählte Studium gemäß dem jeweiligen Studienplan und der Satzung der USTP in der vorgesehenen Zeit zu betreiben (Regelstudienzeit), die Lerneinheiten zu absolvieren, die festgelegten Prüfungs- und Abgabetermine und diesbezügliche Vorgaben einzuhalten (zB Anwesenheit bei Präsenzlehre, Teilnahme an Evaluierungen, etc).
- Informationen im elektronischen Studierendenaccount regelmäßig abzurufen sowie Nachrichten zu lesen. Mit dem Zeitpunkt der Einrichtung des elektronischen Studierendenaccounts ist dieser für die Kommunikation zwischen Studierender*m und WB während des Studiums maßgeblich und rechtsverbindlich (zB für Terminvereinbarungen, Informationen zum Studium, etc).
- die vorsätzliche, unbefugte Weitergabe des Passwortes des Studierendenaccounts ist untersagt und stellt einen wichtigen Grund für die Auflösung des Vertrages dar.
- sofern erforderlich, sich in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung für die Absolvierung des Hochschullehrganges erforderliche Praktikumsplätze bei

geeigneten Praktikumsstellen zu sichern. Gilt nicht für Online-Hochschullehrgänge!

- keine Tätigkeiten im Praktikum auszuüben, die der WB und der USTP in irgendeiner Weise Schaden zufügen oder dem Ansehen des Konzerns als Bildungsinstitution zuwiderlaufen könnten.
- alle Unfälle, die sich in Zusammenhang mit dem Studium am Studienort sowie am Weg dorthin oder von dort weg ereignen, zu melden. Die Meldung ist schriftlich binnen 3 Tagen an die USTP (csc@ustp.at) zu richten.
- jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere des Wohnortes und/oder der Zustelladresse unverzüglich bekanntzugeben.

4.2 Die Beibringung von Lernbehelfe und Lernmaterialien (Laptops, Tablets etc.) erfolgt auf eigene Kosten des*r Studierenden. Es ist ausschließlich Aufgabe des*r Studierende, die ihr*ihm zukommende Förderungen, Beihilfen, Zuschüsse u.ä. zu organisieren; in Lehrveranstaltungen oder bei Modulen, bei welchen in Präsenz-Lehrinhalte durch Demonstration an oder Berühren einer Person dargestellt werden müssen (insbesondere im Gesundheitsbereich), sind Achtsamkeit, Respekt und Rücksichtnahme besonders zu wahren. Grundsätzlich werden köpernahe Demonstrationen von Inhalten in der Lehre nur eingesetzt, wenn das didaktisch unbedingt erforderlich ist und es besteht hier das Prinzip der Freiwilligkeit an der Teilnahme, wobei Anwesenheitspflichten bei Lehrveranstaltungen oder Modulen dennoch jedenfalls einzuhalten sind.

5. Lehrgangsbeitrag

5.1 Der für den Hochschullehrgang vorgesehene Lehrgangsbeitrag muss fristgerecht bezahlt werden. Wenn der*die Studierende den Lehrgangsbeitrag nicht fristgerecht begleicht, erfolgen zwei Mahnungen. Die Anbieter*innen behalten sich vor im Zuge der zweiten Mahnung den Zugang zur Lernplattform zu sperren. Sollte trotz zweimaliger Mahnung kein Beitrag eingezahlt werden, erfolgt eine gerichtliche Einforderung samt Verzugszinsen in Höhe von 4% per anno auf Kosten des*r Studierenden. Die Einbringung der Mahnklage berechtigt die WB das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden (außerordentlicher Auflösungsgrund).

5.2. Die Bezahlung des gesamten für das Studium vorgesehenen Lehrgangsbeitrages ist Voraussetzung für den Abschluss des Studiums und die Ausstellung von Zeugnissen und Abschlussdokumenten.

5.3. Nach Eingang des Lehrgangsbeitrages erfolgt die Freischaltung zu den Online-Plattformen. Dasselbe gilt für den Zugang zu den Unterrichtsmaterialien. Mit diesem Zeitpunkt erfolgt die Datenübermittlung an die AQ Austria und die Regelstudiendauer beginnt zu laufen. Der Zeitpunkt ist somit auch für die Berechnung der maximalen Studiendauer maßgeblich.

5.4. Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten (zB bei Exkursionen) sowie die Kosten für Lernunterlagen (Bücher, Skripten, Kopien, u.ä.) sind vom Lehrgangsbeitrag nicht umfasst. Allfällige Bankspesen bei der Überweisung sind von der*vom Studierenden zu tragen.

5.5 Die Zulassung zum Hochschullehrgang und die weitere Teilnahme an diesem setzt die Entrichtung des ÖH-Beitrags durch die*den Studierende*n voraus (Verweis auf § 38 HSG).

5.6 Eine Unterbrechung des Hochschullehrgangs aus triftigen Gründen wie Krankheit, Verlust des Arbeitsplatzes, Jobwechsel, Schwangerschaft ist möglich. Hierzu ist im Vorhinein ein Antrag bei der WB zu stellen. Ein Antrag auf Unterbrechung kann zweimal für die Dauer von jeweils sechs Monaten gestellt werden. In der Zeit der Unterbrechung erfolgt eine Unterbrechung des Zahlungsziels; diese tritt mit Wiederaufnahme der Weiterbildung in vereinbarter Form in Kraft.

6. Nutzungs- und Verwertungsrechte

6.1 Mit erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs räumt die*der Studierende der USTP das Recht ein, gegebenenfalls die Bachelor- oder Masterarbeit durch elektronische Übermittlung an die Bibliothek der USTP zu veröffentlichen und elektronisch zu archivieren. Das Recht des*der Studierenden nach § 19 Abs. 3 2. Satz FHG sowie das Recht zur eigenständigen Veröffentlichung bleiben davon unberührt.

Das Recht zur Veröffentlichung ist mit keinem Entgeltanspruch für die*den Studierende*n verbunden und zeitlich und räumlich unbeschränkt und umfasst auch folgende Rechte:

- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit;
- das Recht, die Arbeit in Datenbanken, Speichersysteme und dergleichen einzubringen und (auch in elektronischer Form) Dritten zugänglich zu machen;
- das Recht zur Bearbeitung der Arbeit (insbesondere Übersetzung, Kürzung und/oder Teilung).

6.2 Die im Rahmen des Weiterbildungsangebots bereitgestellten und präsentierten Lehrveranstaltungsunterlagen sind und bleiben geistiges Eigentum der*des jeweiligen Urhebers*in bzw. der WB und stehen ausschließlich jenen Personen zur Verfügung, welche an der entsprechenden Lehrveranstaltung teilnehmen bzw. teilgenommen haben. Ein über die freie Werknutzungsrechte hinausgehende Nutzung der Unterlagen ist nicht gestattet.

6.2 Für alle anderen im Rahmen des Studiums entwickelten Schöpfungen (Arbeiten, Konzepte und sonstige geistige Leistungen und Werke) gilt

- sie bleiben im geistigen Eigentum der*s Urheber*in. Studierende haben die WB bei jeder Veröffentlichung/Verwertung zu nennen und vorab über die Veröffentlichung zu informieren.
- Die*Der Studierende räumt der USTP und der WB unentgeltlich eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UrhG an allen von ihr*ihm im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken für sämtliche der*dem Urheber*in vorbehaltene Verwertungsarten im Rahmen der Lehre und Forschung einschließlich des Rechts zur Nutzung im Internet sowie der Möglichkeit der Einräumung von Werknutzungsbewilligungen an Dritte ein. Die WB ist etwa berechtigt, Fotos, Videos und Texte, welche im Rahmen des Studiums von der*vom Studierenden als Urheber*in geschaffen wurden, zu Marketingzwecken (zB auf der Website der USTP, in Printprodukten) zu verwenden.

6.3 Sämtliche Rechteeinräumungen erfolgen im Rahmen des Weiterbildungsverhältnis und erfolgen unentgeltlich.

7. Grundsätzliches zum Thema „Daten“

- Die WB ist gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur automatisierten Verarbeitung der von der*vom Studierenden erhobenen Daten berechtigt, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher die WB unterliegt (Melde- und Berichtspflichten der WB).
- Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass von ihr*ihm seitens der WB erhobene Daten für Zwecke der Weiterbildung verarbeitet werden dürfen. Eine Datenschutzerklärung ist über die Webseite ustp.at abrufbar.
- Die*Der Studierende verpflichtet sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnisse der Anbieter*innen sowie von mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen und Kooperationspartnern, welche ihr*ihm während des Studiums bekannt werden, geheim zu halten.
- Die*Der Studierende erhält für Zwecke der Weiterbildung Telefonanrufe und elektronische Post der Verantwortlichen.

8. Beendigung des Weiterbildungsvertrags

8.1 Die*Der **Studierende** ist jederzeit zur einseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen berechtigt („**einseitiger Austritt**“), wobei die Kündigung die*den Studierenden nicht von der Verpflichtung der Zahlung des gesamten Lehrgangsbeitrags befreit (somit auch nicht einer allfälligen Differenz zwischen dem Lehrgangsbeitrag und auf diesen bereits geleisteter Teilzahlungen (siehe auch Punkt 8.5).

8.2 Der vorliegende Vertrag endet automatisch („sonstige Beendigungsgründe“) mit dem erfolgreichen Abschluss des Hochschullehrgangs durch die*den Studierende*n bzw. nach Ablauf der maximalen Studiendauer ohne, dass die erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden, im Todesfall der*s Studierenden sowie mit der negativen Beurteilung der letztmöglichen zulässigen Prüfungswiederholung.

8.3 Die WB kann den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen („außerordentliche Auflösung“); wichtige Gründe, die das Aufrechterhalten des Weiterbildungsvertrags unzumutbar machen, sind insbesondere

- ein schwerwiegender Verstoß gegen sich aus diesem Vertrag ergebende wesentliche Pflichten (zB faktische Studienunterbrechung ohne Bewilligung eines Unterbrechungsantrags, Anwesenheitspflicht, Plagiatsregelung, Hausordnung, Zahlungspflicht, nämlich auch und insbesondere, wenn Studierende, die zum Hochschullehrgang zugelassen wurden, den Lehrgangsbeitrag vereinbarungswidrig nicht, nicht vollständig oder nicht zur Fälligkeit leisten) oder auch der Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschullehrgang; die Auflösungserklärung ist nicht an Termine oder -fristen gebunden, jedoch ist der*dem Studierenden die Auflösung unter Bekanntgabe des oder der Auflösungsgründe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zunächst in Aussicht zu stellen, innerhalb der die*der Studierende den Auflösungsgrund beseitigen kann.

- Endet der Vertrag durch die negative Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung oder durch Auflösung aus wichtigem Grund, ist eine neuerliche Aufnahme in den Hochschullehrgang ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Lehrgangsbeitrags bleibt von einer außerordentlichen Auflösung grundsätzlich unberührt und aufrecht.

8.4 Wenn der Hochschullehrgang nach einer genehmigten Unterbrechung des Studiums nicht mehr in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme erlaubt, kann ebenfalls die außerordentliche Auflösung aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wobei es diesfalls keiner Nachfristsetzung bedarf.

8.4 Im Zuge einer vorzeitigen Auflösung des Weiterbildungsvertrages, erlöschen die wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen. Insbesondere wird der Zugang zur Lernplattform gesperrt und es besteht kein Anspruch des*r Studierenden auf Erhalt oder Zugang zu nicht konsumierten Lehrinhalten.

8.5 Eine Rückerstattung geleisteter Lehrgangsbeiträge findet in keinem Fall der Vertragsbeendigung statt und bei Beendigung (auch bei Ausschluss wegen negativer Beurteilung) oder Unterbrechung erfolgt keine auch nur anteilige Rückzahlung

geleisteter Lehrgangsbeiträge; eine solche Beendigung hat auch auf die Verpflichtung zur Zahlung allenfalls noch nicht geleisteter Entgelte keinen Einfluss. Allfällig noch offenen Forderungen sind in diesem Fall sofort fällig.

8.6 Im Falle eines Rücktritts von diesem Weiterbildungsvertrag beträgt gemäß § 11 Abs. 1 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) die Rücktrittsfrist für Fernabsatzverträge 14 Kalendertage. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss (=Übermittlung von Zulassungsbestätigung und Zugangsdaten). Innerhalb dieser Frist kann der*die Studierende ohne Angabe von Gründen und ohne zusätzliche Gebühren vom Vertrag zurücktreten
Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Muster-Widerrufserklärung findet sich im Anhang zu diesem Weiterbildungsvertrag. Im Rücktrittsfall hat die WB dem*der Studierenden bisher geleistete Zahlungen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung zurückzuerstatten.
Gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG hat der*die Studierende kein Rücktrittsrecht im Sinne des § 11 FAGG, wenn

a) der*die Studierende dem Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat,
b) der*die Studierende bestätigt hat, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er*sie durch den vorzeitigen Beginn der Vertragserfüllung sein*ihr Rücktrittsrecht verliert, und
c) der*m Verbraucher*in eine Ausfertigung oder Bestätigung nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 zur Verfügung gestellt hat. = Vertrag.

Der*die Studierende wird sohin darüber aufgeklärt, dass er*sie sein*ihr Rücktrittsrecht gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG verliert, wenn die WB vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und diese bis dahin vollständig erfüllt wird. Tritt der*die Studierende nach § 11 FAGG zurück, nachdem er*sie den Beginn der vorzeitigen Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt hat und die WB hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat die WB das Recht, einen Betrag einzufordern, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der WB bis zum Rücktritt erbrachten Leistung entspricht.

Festgehalten wird, dass seitens der WB für allfällig in diesem 14-tägigen Zeitraum ab Bereitstellung der Log-In-Daten abgelegte Prüfungen oder sonstige Leistungsfeststellungen, im Falle eines Rücktritts oder Widerrufs des Ausbildungsvertrags durch den*die Studierende, keine Bestätigungen oder Nachweise irgendeiner Art ausgestellt werden.

Im Falle eines Rücktritts ab dem 15. Kalendertag nach Beginn der Rücktrittsfrist ist die gesamte Lehrgangsgebühr als Stornogebühr zu bezahlen, unabhängig davon, ob bereits digitale Inhalte konsumiert wurden oder nicht. Die Lehrgangsgebühr ist mit Wirksamkeit der Rücktrittserklärung fällig und unabhängig von den Rücktrittsgründen und einem allfälligen Verschulden zu bezahlen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die WB übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen der*des Studierenden.

9.2 Die*Der Studierende hat die Studieninfrastruktur (Gebäude, Ausstattung, Lehrmittel etc.) pfleglich zu behandeln und verursachte Schäden zu ersetzen.

9.3 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen Anwendung. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten vereinbart, wobei Rechte des*r Studierenden (laut § 14 KSchG und/oder Art 18 AEUV) davon unberührt bleiben.

9.4 Jede Erklärung im Zuge einer Vertragsbeendigung hat schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Abgabestelle oder per E-Mail an die zuletzt angegebene elektronische Zustelladresse zu erfolgen, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragsbeendigung in beiderseitigem Einvernehmen.

9.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies nicht die übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragspartner werden ungültige, unwirksame oder lückenhafte Bestimmungen durch solche ersetzen bzw. ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen wirtschaftlich entsprechen bzw. möglichst nahekommen.

9.7 Dieser Weiterbildungsvertrag ist gebührenfrei und wird ausschließlich im Wege der Telekommunikation geschlossen.

9.8 **Der Vertrag wird erst mit Zugang der schriftlichen Zulassungsbestätigung und Zugang der Log-In-Daten bei dem*r Studierenden wirksam.**

☐ Ich wünsche einen vorzeitigen Beginn der Vertragserfüllung und verzichte somit auf mein Rücktrittsrecht nach § 11 FAGG.

_____, am _____ _____

Unterschrift

St. Pölten, am _____ _____

Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten Weiterbildungs- und Forschungs GmbH